



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.09.2022

Tierbörsen

Um den Tierschutz auf Tierbörsen zu stärken, wurden im Jahr 2006 die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegeben. Sie stellen Mindestanforderungen an die Haltung und Behandlung der Tiere auf Tierbörsen dar. Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, jedoch sollen sie für Tierhalterinnen und -halter, zuständige Behörden und Gerichte eine Orientierung bieten, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Die Überprüfung der Tierbörsen in Bayern obliegt den bayerischen Überwachungsbehörden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Tierbörsen gab es seit 2017 in Bayern (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon fanden im Freien statt (bitte einzeln aufzählen)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele der Tierbörsen waren mehrtägig (bitte einzeln aufzählen)? | 3 |
| 2.1 | Welche Tierarten wurden auf den in 1.1 genannten bayerischen Tierbörsen nach Kenntnis der Staatsregierung gehandelt (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)? | 3 |
| 2.2 | Welche Vorgaben seitens der Behörden galten für das Artenspektrum auf den genannten Tierbörsen (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)? | 4 |
| 2.3 | Welche Vorgaben seitens der Behörden galten auf den genannten Tierbörsen für die Teilnahme gewerblicher Händler (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)? | 4 |
| 3.1 | Bei welchen der in 1.1 genannten Tierbörsen wurden Tierschutzkontrollen durch die zuständigen Veterinärämter durchgeführt (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)? | 4 |
| 3.2 | Welche Vergehen wurden dabei festgestellt (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)? | 4 |
| 4.1 | Kann der Verkauf von Wildfängen auf bayerischen Tierbörsen ausgeschlossen werden (bitte begründen)? | 4 |

4.2	Kann der Verkauf von in den Ursprungsländern geschützten Arten auf bayerischen Tierbörsen ausgeschlossen werden (bitte begründen)?	4
4.3	Wie sorgen Behörden dafür, dass artenschutzrechtliche Regelungen auf Tierbörsen eingehalten werden?	5
5.1	In welchen Bereichen ist der Tierschutz auf Tierbörsen nach Erfahrung der Staatsregierung besonders gefährdet?	5
5.2	Wie sorgen die Behörden dafür, dass Tierschutzvorschriften auf Tierbörsen eingehalten werden?	5
5.3	Welche Verantwortung kommt dabei der Veranstalterin / dem Veranstalter zu?	5
6.1	Welches Wissen besteht bei den zuständigen Ordnungsämtern und der Staatsregierung zur Herkunft der Händlerinnen und Händler, welche zu Tierbörsen anreisen (bitte auch erläutern, welche Registrierungspflichten bestehen)?	5
6.2	Welche Sachkunde/Ausbildung muss vorhanden sein, um als Anbieterin/Anbieter auf einer Tierbörse auftreten zu können?	5
6.3	Wie stellen die Behörden die Sachkunde der Anbieterinnen und Anbieter sicher?	6
7.1	Legen die Behörden bei Tierschutzkontrollen die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ zugrunde?	6
7.2	Wie werden Veranstalterinnen und Veranstalter von Tierbörsen über die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ informiert?	6
7.3	Wie werden Besucherinnen und Besucher von Tierbörsen über die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ informiert?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 04.10.2022

Vorbemerkung

Die im Folgenden angefragten Detailinformationen liegen nicht zentral vor. Es bestehen zum Sachverhalt Tierbörsen auch keine rechtlich vorgeschriebenen Berichtspflichten. Im zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum sind die gefragten Detailinformationen aufgrund der Notwendigkeit außerordentlich aufwändiger Recherchen nicht beizubringen.

Ersatzweise werden Grundsatzinformationen zu bestimmten Frageinhalten gegeben.

- 1.1 Wie viele Tierbörsen gab es seit 2017 in Bayern (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)?**
- 1.2 Wie viele davon fanden im Freien statt (bitte einzeln aufzählen)?**
- 1.3 Wie viele der Tierbörsen waren mehrtägig (bitte einzeln aufzählen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam behandelt.

Die Anzahl der abgehaltenen Veranstaltungen „Tierbörse“ der letzten Jahre ist nicht bekannt. Vor allem für regelmäßig stattfindende lokale Tierbörsen werden tierschutzrechtliche Genehmigungen erteilt, die sich auf Zeiträume und nicht auf die Einzelveranstaltung beziehen.

Vor über zehn Jahren wurden pro Jahr in Bayern ca. 500 Veranstaltungen abgehalten. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Tierbörsen der Jahre 2020 und 2021 sowie teilweise 2022 aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie entfallen ist. Eine Reihe von Geflügel-Tierbörsen sind aufgrund von Schutzbestimmungen zur Geflügelpest in den letzten Jahren ebenfalls entfallen. Die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (Tierbörsen-Leitlinien) legen fest, dass Tierbörsen nur in Ausnahmefällen und dann nur unter Vorkehrungen zu Wahrung des Tierschutzes im Freien stattfinden sollen.

- 2.1 Welche Tierarten wurden auf den in 1.1 genannten bayerischen Tierbörsen nach Kenntnis der Staatsregierung gehandelt (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)?**

Übliche Tierbörsen sind gruppiert in Vogel- bzw. Geflügelbörsen (zum Teil kombiniert mit Kleintierbörsen), Kleintierbörsen, Fischbörsen, Reptilienbörsen sowie Aquaristik- bzw. Terraristikbörsen (letztere auch kombiniert mit anderen Tierbörsen). Im Rahmen der Erlaubniserteilung genügt es, Tiergattungen anzugeben. Zu den tatsächlich getauschten oder gehandelten Tierarten liegen keine weitergehenden Kenntnisse vor.

2.2 Welche Vorgaben seitens der Behörden galten für das Artenspektrum auf den genannten Tierbörsen (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)?

Die tierschutzrechtliche Genehmigung von Tierbörsen umfasst in der Regel eine Tiergruppe. Alle dort angebotenen Tiere müssen grundsätzlich tierschutzgerecht gehalten werden. Als Ausführungshinweise stehen den Behörden die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Verfügung.

2.3 Welche Vorgaben seitens der Behörden galten auf den genannten Tierbörsen für die Teilnahme gewerblicher Händler (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)?

Sofern gewerbsmäßige Händler auf Tierbörsen Tiere anbieten, ist hierfür eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der für den Hauptsitz des Händlers zuständigen Behörde erforderlich.

3.1 Bei welchen der in 1.1 genannten Tierbörsen wurden Tierschutzkontrollen durch die zuständigen Veterinärämter durchgeführt (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)?

Die Einhaltung der Tierbörsen-Leitlinien wird überwacht. Für die Überwachung einzelner Veranstaltungen können die Veterinärämter besondere Expertise hinzuziehen. Bei mehrmals jährlich wiederkehrenden, gleichartigen Veranstaltungen (z. B. regelmäßiger monatlicher „Tierbörsentag“ eines regionalen Zuchtvereins) kann nach Ermessen der zuständigen Behörde eine stichprobenartige Überwachung erfolgen.

3.2 Welche Vergehen wurden dabei festgestellt (bitte aufgliedern nach Jahr, Ort und Art der Tierbörse)?

Siehe Antwort zu 5.1.

4.1 Kann der Verkauf von Wildfängen auf bayerischen Tierbörsen ausgeschlossen werden (bitte begründen)?

Nein. Ein generelles Verkaufs- oder Tauschverbot für eingeführte Wildfänge besteht nicht.

4.2 Kann der Verkauf von in den Ursprungsländern geschützten Arten auf bayerischen Tierbörsen ausgeschlossen werden (bitte begründen)?

Reglementierungen aus den Ursprungsländern werden von der zuständigen Behörde beachtet. Jedoch kann nicht jeder nationale Schutzstatus für die sehr große Zahl von Wildtierarten, die angeboten werden können, behördlich bekannt sein. Insofern ist nicht vollständig sicher auszuschließen, dass Tiere von Arten, die in ihren Ursprungsländern einem Schutz unterliegen, auf Tierbörsen zum Tausch oder Kauf angeboten werden.

4.3 Wie sorgen Behörden dafür, dass artenschutzrechtliche Regelungen auf Tierbörsen eingehalten werden?

Tierbörsen mit Präsentation von Wildtieren im Sinne von Tieren, die keine „klassischen“ Haustiere sind, werden entsprechend überwacht. Vergleiche auch Antwort zu 4.2.

5.1 In welchen Bereichen ist der Tierschutz auf Tierbörsen nach Erfahrung der Staatsregierung besonders gefährdet?

Risiken für den Tierschutz bestehen grundsätzlich bei Anlieferung und Abtransport der Tiere. Anbieter können Tierschutzverstöße begehen, z. B. wenn zum Zweck der Präsentation der Tiere Deckungen, Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten nicht in ausreichendem Umfang geboten werden. Auch Besucher von Veranstaltungen können Gefährdungen des Tierschutzes bedingen. Einzelne Veranstaltungen bergen aus verschiedenen Gründen besondere Risiken für den Tierschutz, z. B. aufgrund ihrer Größe, ihres Einzugsgebiets oder wegen der präsentierten Tierarten (und deren besonderen Ansprüchen).

5.2 Wie sorgen die Behörden dafür, dass Tierschutzvorschriften auf Tierbörsen eingehalten werden?

Im Genehmigungsbescheid werden veranstaltungsbezogene Rahmenbedingungen zur Wahrung des Tierschutzes beschrieben und Auflagen gemacht. Sie sind wesentlich in der Tierbörsen-Leitlinie abgebildet. Beispielhaft soll genannt sein, dass der Veranstalter je nach Größe der Börse verpflichtet werden kann, geschultes Ordnungspersonal einzusetzen. Die Einhaltung der Veranstaltungsaufgaben wird im Rahmen der Überwachung geprüft.

5.3 Welche Verantwortung kommt dabei der Veranstalterin / dem Veranstalter zu?

Der Veranstalter ist für die Durchführung der Tierbörse verantwortlich. Hierfür hat er z. B. eine Börsenordnung zu erstellen und er hat Sorge dafür zu tragen, dass sowohl anbietende wie besuchende Personen in der Veranstaltung u. a. die Regelungen zur Wahrung des Tierschutzes einhalten.

6.1 Welches Wissen besteht bei den zuständigen Ordnungsämtern und der Staatsregierung zur Herkunft der Händlerinnen und Händler, welche zu Tierbörsen anreisen (bitte auch erläutern, welche Registrierungspflichten bestehen)?

Tierbörsen sind grundsätzlich Veranstaltungen für Privatpersonen. Anbieter von Tieren müssen sich beim Veranstalter anmelden. Die Informationen liegen beim Veranstalter vor und können den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Welche Sachkunde/Ausbildung muss vorhanden sein, um als Anbieterin/Anbieter auf einer Tierbörse auftreten zu können?

Soweit nicht gesetzlich Weitergehendes gefordert ist, wie z. B. der vorgeschriebene Sachkundenachweis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zur gewerbsmäßigen

Zucht einer Tierart, muss eine Tiere anbietende Person über die zur Haltung und Betreuung dieser Tiere erforderlichen Kenntnisse verfügen (vgl. sog. Tierhaltungsnorm § 2 TierSchG).

6.3 Wie stellen die Behörden die Sachkunde der Anbieterinnen und Anbieter sicher?

Soweit hierfür Nachweise vorgeschrieben sind, werden diese zumindest stichprobenartig überprüft.

7.1 Legen die Behörden bei Tierschutzkontrollen die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ zugrunde?

Die bayerischen Veterinärbehörden legen die Tierbörsen-Leitlinien bei der Genehmigung von Tierbörsen zugrunde.

7.2 Wie werden Veranstalterinnen und Veranstalter von Tierbörsen über die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ informiert?

Inhalte der Tierbörsen-Leitlinien, die für Veranstaltende einschlägig sind, sind in der Regel Teil der Genehmigungsbescheide. Zusätzlich kann auf die Leitlinien hingewiesen werden.

7.3 Wie werden Besucherinnen und Besucher von Tierbörsen über die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ informiert?

Besucher von Tierbörsen werden durch die vom Veranstalter zu erstellende und bekannt zu machenden Börsenordnung, durch Hinweisschilder und ggf. direktes Ansprechen über für sie einschlägige Teile der Tierbörsen-Leitlinien informiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.